

Das Münzwesen wird von dem Münzamte zu Breslau besorgt, das unter der General-Münz-Direktion zu Berlin steht.

Das Lotteriewesen wird von der General-Lotterie-Direktion zu Berlin geleitet, und in Schlesiens von Ober- und Unter-Einnehmern besorgt.

Zur Gerechtigkeitspflege bestehen drei Ober-Landesgerichte, nämlich zu Breslau, Groß-Slogau und Ratibor. Unter ihnen stehen das Fürstenthumsgericht zu Reife, die einzelnen Stadt- und Landgerichte, die Stadtgerichte, die Gerichte der Standes- und Minderherrschaften und die besonderen Gerichtsämter, welche auf den Dörfern die Gerechtigkeitspflege besorgen. Mit jedem Oberlandesgerichte ist ein Pupillen-Kollegium, welches die Ober-Vormundschafts-Angelegenheiten verwaltet, und ein Kriminal-Kollegium verbunden. Ueber die Königl. Gerechtsame wacht der General-Fiscal zu Breslau.

Dreizehnter Abschnitt.

Das Abgabewesen.

Das Abgabewesen wird von den Regierungen geleitet, in so fern es nicht mit dem Berg- und Hüttenwesen, dem Post-, Salz-, Münz- und Lotteriewesen zusammenhängt, und zerfällt in unmittelbare (direkte) und mittelbare (indirekte) Steuern, zu deren Verwaltung eine besondere Abtheilung der Regierung, die Steuerdirektion, besteht. Unmittelbare (direkte) Steuern sind:

a) Die Grundsteuer, welche von den Grundstücken auf dem platten Lande entrichtet wird. Sie beträgt für die ehemaligen geistlichen Güter 50, für die Bauergüter 34, und für die königlichen, fürstlichen, adelichen, pfarrtheilichen und die der Schullehrer $28\frac{1}{2}$ vom Hundert (pro Cent).